

IHKN-Stellungnahme zum Entwurf der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Hightech-Inkubatoren/Akzeleratoren „HTI“

Für das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung

Sehr geehrte Damen und Herren,

haben Sie vielen Dank für Ihr Schreiben vom 6. Dezember 2024 und die Beteiligungsmöglichkeit im Rahmen des Richtlinienentwurfs über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Hightech-Inkubatoren/Akzeleratoren “HTI”.

Grundsätzlich ist die Fortführung der 2021 eingeführten Förderung von Hightech-Inkubatoren/Akzeleratoren “HTI” über das aktuelle Laufzeitende 31.12.2024 hinaus zu begrüßen. Die Hightech-Inkubatoren/Akzeleratoren können sich positiv auf das Hightech-Gründungs- und spätere Scale-Up-Geschehen in Niedersachsen auswirken.

Die neue Förderrichtlinie soll spätestens zum 01.04.2025 in Kraft treten. Für ein Kontinuum der Unterstützung der potentiell Begünstigten durch das Land wäre eine lückenlose Beantragungsmöglichkeit wünschenswert gewesen.

Wichtig für die geplante Richtlinie zu beachten ist, dass nicht nur bereits bestehende Hightech-Inkubatoren weitergefördert werden können, sondern auch neu entstehende Hubs nicht von der Förderung ausgeschlossen werden. Vor diesem Hintergrund ist das mit 7,5 Punkten im Scoring hochbepunktete Qualitätskriterium 1 C)2, Abs. 2 kritisch zu überprüfen.

Angeregt sei auch, dass die Möglichkeit geschaffen wird, bereits bestehende Hightech-Inkubatoren um Außenstellen zu erweitern, die Standorte im Flächenland Niedersachsen erreichen, die bisher noch nicht über eigene Hightech-Inkubatoren verfügen.

Unter 6.8 wird bei den Zuwendungsbestimmungen verdeutlicht, dass Begünstigte der Förderung vorrangig Letztempfängerinnen und Letztempfänger sind. Diese Bestimmung könnte auch bereits in den Bewilligungsvoraussetzungen unter 4.2 ergänzt werden, ggf. mag sogar eine klare Quote das Kriterium „vorrangig“ verdeutlichen.

Unklar ist, wie die fünf vorzuhaltenden Plätze unter 4.2 zu verstehen sind. Wichtig wäre, dass diese im Flächenland Niedersachsen auch virtuell/remote gestaltet werden können.

Zu begrüßen ist, dass ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn (VZM) in dem Richtlinienentwurf vorgesehen ist (6.6), jedoch ist die Formulierungsweise etwas unscharf. Unklar ist, ob der VZM beantragt werden muss und ob und wenn ja, welche Voraussetzungen hierfür nötig sind. Nach Möglichkeit sollte diese Formulierungsweise gewählt werden: "Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist möglich. In dem Falle werden gegenüber dem Zuwendungsempfänger die ANBest-Gk oder AnBest-P für verbindlich erklärt."

Übergeordnet regen wir für eine bessere Leserfreundlichkeit, insbesondere auch für Nichtmuttersprachlerinnen und -muttersprachler an, die Richtlinie dahingehend zu überarbeiten, dass nicht allgemein gebräuchliche Abkürzungen ausgeschrieben werden. Dies betrifft z.B. Abkürzungen wie "VORIS", "RdErl.", "Erl.", "VV", "LHO", "RIS3". Auch können die Spezialisierungsfelder im Qualitätskriterium 1 D) zum besseren Verständnis benannt und „förderfähige Restkosten“ unter 5.5 definiert oder zumindest verlinkt werden.

5.6 hat für die zuwendungsfähigen Ausgaben einen fehlerhaften Bezug auf 5.4, es müsste 5.5 heißen.

Sollte gem. 6.4 von einem separaten Erlass des Ministeriums für Wirtschaft Gebrauch gemacht werden, ist vorsorglich vor einer übermäßigen Bürokratielast zu warnen. Die Erfassung und Dokumentation von Kennzahlen, die vorher nicht bekannt sind, sollten nicht zu unverhältnismäßig hohem Aufwand führen.

Auffällig lang sind die Bestimmungen unter 6.8.1 und 6.8.2 zur De-minimis-Handhabung. Hier regen wir eine Straffung der aktuellen Formulierungsweise an.

Im Zuge der Digitalisierung ist es zudem möglich, direkt aus der Richtlinie heraus auf die einschlägig genannten externen Quellen und Verordnungen zu verlinken. Gerade bei Quellen wie der Liste der Vorhaben nach Artikel 49 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 mit den dort in lit. a) bis n) genannten Informationen wäre zudem eine Sprungmarke zur betreffenden Stelle innerhalb des 548 Seiten umfassenden Dokuments hilfreich, um die potentiellen Antragstellenden einfach darüber aufzuklären, welche Erfordernisse sie im Falle einer Antragstellung erfüllen müssen.

In anderen Richtlinien aus dem MW wird explizit erwähnt, dass die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form zulässig sind. Dies begrüßen wir. Ggf. sollte dieser Passus für ein besseres Verständnis der Rechtslage auch in der hiesigen Richtlinie ergänzt werden.

Wer wir sind:

Die IHK Niedersachsen ist die Landesarbeitsgemeinschaft der IHK Braunschweig, IHK Elbe-Weser, IHK Hannover, IHK Lüneburg-Wolfsburg, Oldenburgischen IHK, IHK Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim sowie IHK für Ostfriesland und Papenburg. Sie vertritt rund 520.000 gewerbliche Unternehmen gegenüber Politik und Verwaltung.

Die Federführung Innovation unterstützt den Wissens- und Technologietransfer zwischen Wirtschaft und Wissenschaft, fördert als Ideengeberin den

überbetrieblichen und branchenübergreifenden Erfahrungsaustausch zu innovativen und zukunftssträchtig Themen, setzt sich für Technologieoffenheit ein und wirbt für die Akzeptanz von Innovationen.

Freundliche Grüße

Birte Löhr
Sprecherin Innovation IHK Niedersachsen

Für Rückfragen:
IHK Niedersachsen (IHKN)
Bischofsholer Damm 91
30173 Hannover
Tel. 0511 920901-10
Mail: info@ihk-n.de